

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates vom 6. September 2022

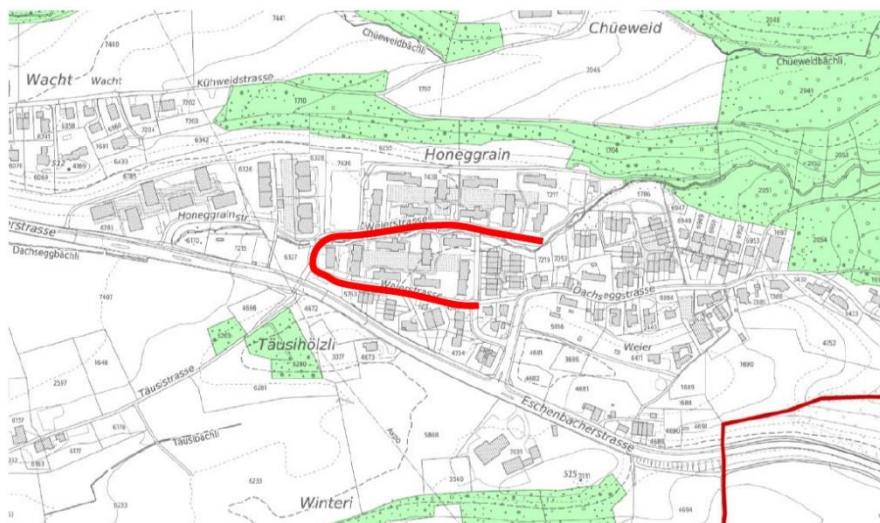
Beschluss

6	Raumordnung, Bau, Verkehr	2022-193
6.2	Tiefbau	
6.2.1	Bau und Instandsetzung	
	Weierstrasse - Erneuerung und Ausbau zur Begegnungszone - Auflageprojekt § 13 StrG - Genehmigung	

Ausgangslage

Die Neue Baugenossenschaft Rüti (NBR) beabsichtigt auf dem Grundstück Kat. Nr. 7436 ein Neubauprojekt mit rund 30 Wohneinheiten zu realisieren. In diesem Zusammenhang hat die Gemeinde Rüti durch das Büro Suter von Känel Wild, Planer und Architekten AG (SKW) eine Beurteilung der Verkehrserschliessung erstellen lassen. Diese Beurteilung vom 10. Dezember 2020 stellt fest, dass die Erschliessung im Weierquartier im heutigen Bestand (ohne Neubau) mit abschnittsweise bis zu 216 Wohneinheiten nicht in allen Teilbereichen der kantonalen Verkehrserschliessungsverordnung (VERV) entspricht und für die Bewilligungsfähigkeit des Neubauprojektes eine ausreichende Erschliessung, im Speziellen ein adäquater Fussgängerschutz nachgewiesen werden soll.

Abgestützt auf das erwähnte Verkehrsgutachten beurteilen die NBR und die Gemeinde Rüti eine gestalterische Aufwertung und Sanierung der heutigen, ringartigen Weierstrasse im bestehenden Strassenquerschnitt als verhältnismässig und zielführend. Parallel zur Umgestaltung des Strassen- bzw. Siedlungsraumes soll die Weierstrasse als Begegnungszone signalisiert werden. Die kantonale Verkehrserschliessungsverordnung (VERV) sieht für den Typ Zufahrtsstrasse mit dem vorliegenden Ausbaustandard explizit die Realisierung einer Begegnungszone als Massnahme zur Gewährleistung des Schutzes für Fussgänger vor.



Situation mit Projektperimeter (rot)

Verkehrssicherheit

Die Geschwindigkeitsmessungen zeigen, dass die signalisierte Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h von gut jedem dritten Fahrzeug überschritten wird. Diese Geschwindigkeitsübertretungen wurden zwischen 06:00 und 22:30 Uhr verzeichnet. Die gemessenen Werte für $v_{\max}$ mit 57 bzw. 64 km/h sind in Relation zu den beschränkten Platzverhältnissen und zu der fehlenden Fussgängerinfrastruktur eindeutig zu hoch und werden als gefährlich beurteilt. Im Speziellen, auch unter dem Aspekt, dass ein adäquater Fussgängerschutz gemäss den einschlägigen kantonalen Richtlinien fehlt.

Konzept

Mit dem geplanten Neubau auf der Parzelle Kat. Nr. 7436 werden zusätzlich rund 30 Wohnungen über die Weierstrasse erschlossen. Gemäss der kantonalen Verkehrserschliessungsverordnung (VErV) ist mit den neu zu erschliessenden Wohneinheiten grundsätzlich ein Fussgängerschutz zu gewährleisten, damit eine ausreichende Erschliessung bestätigt werden kann. Die Umgestaltung der Weierstrasse, in Kombination mit dem Regime einer Begegnungszone, stellt diesbezüglich einen schlüssigen und zielführenden Lösungsansatz dar.

Beschrieb Massnahmen

Eine separate Bereitstellung eines Gehweges ist bei den bestehenden Strukturen wie Gewässerraum, Liegenschaftszufahrten, Topografie etc. nicht möglich. Deshalb werden die Weierstrasse Nord und Süd zur Begegnungszone umgestaltet und so die Innerorts-Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auf 20 km/h herabgesetzt. Zudem wird neu der Fussgängerverkehr vor dem motorisierten Verkehr priorisiert. Die neue Gestaltung des Strassenraumes mit den platzartigen Aufweitungen kann so von den Zufussgehenden frei und bevorzugt genutzt werden. Durch die Aufhebung der meisten Längsparkplätze profitiert zudem zusätzlich der Veloverkehr von der Umgestaltung.

Die beiden Zoneneingänge in die Begegnungszone werden als sogenannte «Tore» ausgestaltet und mit Stelen signalisiert. Sie werden auf der östlichen Weierstrasse südlich der Brücke und auf der südlichen Weierstrasse bei der Einmündung in die östliche Weierstrasse mit einem seitlichen Versatz bzw. einer punktuellen Einengung der Fahrbahn auf 4.50 m ausgebildet. Eine niveaugleiche Bundsteinpflasterung quer zur Fahrbahn zeichnet diese Schlüsselstellen für die Konzeption «Begegnungszone» aus.

Durch die platzartigen Aufweitungen und gezielte Baumsetzungen wird die Linearität der Strasse aufgelöst und so die umsichtige Fahrweise erwirkt. Zudem wird der Strassenraum mit den Sitzbänken, den bereits bestehenden Gewässerzugängen etc. neu zum Siedlungsaussenraum.

Baulicher Zustand / Sanierungsmassnahmen

Der Zustand der Belagsflächen und der Abschlüsse sind grösstenteils schlecht und sanierungsbedürftig. Der Belag sowie die Abschlüsse werden erneuert.

Bei den geplanten Eingriffen handelt es sich um werterhaltende Sanierungsmassnahmen. Ein Ausbau der bestehenden Strasse ist nicht vorgesehen. Die angrenzende Parzelle des Dachseggbächli wird durch dieses Projekt nicht tangiert.

Im Projektperimeter ist eine Asphaltsschicht von 9 bis 11 cm sowie eine mindestens 40 cm stark Fundationsschicht eingebaut. Grundsätzlich kann der Belag abgebrochen werden und die Strasse ohne Ersatz der Fundationsschicht erneuert werden. Die Strassenbeläge im Projektperimeter wurden auf PAK-Belastung und Aufbau analysiert. Die Beläge weisen bei sämtlichen Sondagen einen PAK-Gehalt ≤ 250 mg/kg auf. Der Belag kann normal entsorgt werden.

Die Strassenbeleuchtung wird teilweise erneuert. Die Rohranlage ist bereits vorhanden oder wird zusammen mit dem geplanten EW-Projekt an der Weierstrasse erstellt. Die Fundamente sowie einige Kandelaber resp. Aufsatzleuchten sind zu ersetzen.

Um die Linearität der Strassenführung aufzulösen wurden in der bestehenden T30-Zone drei Längsparkfelder für je ein bis drei Personenwagen auf der Fahrbahn weiss markiert. Dieses öffentliche Parkierungsangebot auf der Fahrbahn wird aufgehoben und durch Gestaltungselemente ersetzt. Einzig auf der südöstlichen Weierstrasse wird weiterhin ein öffentliches Parkfeld zur Verkehrsberuhigung beibehalten.

Das Strassenwasser wird klassisch über neu zu erstellende Sammler in das Dachseggbächli entwässert oder über die Baumflächen oberirdisch versickert. Bei starken Niederschlägen oder gesättigtem Boden wird das Wasser durch das Längs- und Quergefälle dem nächsten Schlammsammler zufließen.

Signalisation und Markierungen

Auf der Weier- und Dachseggstrasse ist eine T30-Zone verfügt und signalisiert. Diese muss auf Antrag der Gemeinde Rüti und in Bezug zu dem neuen Perimeter «Begegnungszone» redimensioniert werden. Die T30-Markierungen sind entsprechend anzupassen.

Im Bereich des Kindergartens existiert die Markierung «Achtung Kinder» auf der Fahrbahn sowie ein Signal 1.23 «Kinder». Ein weiteres Piktogramm ist auf der südwestlichen Weierstrasse markiert. In einer Begegnungszone ist auf den Hinweis bezüglich Kinder (Signalisation und Markierung) zu verzichten. Das Gefährdungspotenzial ist aufgrund der tiefen Geschwindigkeiten künftig kaum mehr vorhanden. Da in einer Begegnungszone das Mischverkehrsprinzip gilt und Fussgänger im Vortritt sind, muss die bestehende Markierung demarkiert bzw. das Signal entfernt werden.

Für die bestehende fahrbahnbegleitende Senkrecht- und Schrägparkierung auf den Parzellen der NBR wird mit dem Signal 2.50 «Parkieren verboten», dem Zusatz «nur für Berechtigte» und der entsprechenden Markierungsfarbe die private Benutzung der Parkplätze geregelt. Der Flurweg Parz. Kat. Nr. 7437 bleibt bestehen. Er gewährleistet die Bewirtschaftung von Wald- und Wiesland im «Honegggrain» und wird auch künftig als Notzufahrt beansprucht. Die südöstliche Kreuzung Weierstrasse ist im Bestand als Rechtsvortritt markiert. Diese Markierung bleibt auch nach der Umgestaltung erhalten.

Bewilligungsverfahren

Das Strassenprojekt wird nach dem kantonalen Strassengesetz bewilligt:

- §12 StrG: Projektbearbeitung in der Verantwortung der politischen Gemeinde Rüti unter Anhörung der Baudirektion.
- §13 StrG: Das Projekt ist der Bevölkerung vor der Kreditbewilligung in einer Orientierungsversammlung oder durch öffentliche Auflage zur Stellungnahme zu unterbreiten. Zu den nicht berücksichtigten Einwendungen ist gesamthaft Stellung zu beziehen.
- §§16, 17 StrG: Die Projekte sind vor der Festsetzung unter Bekanntgabe öffentlich aufzulegen (auch in Bezug auf den Landerwerb), gegen das Projekt kann innerhalb der Auflagefrist Einsprache erhoben werden.
- §15 (§18) StrG: Projektfestsetzung und Kreditgenehmigung durch den Gemeinderat.

Grobzeitplan und Realisierung

- Juli 2022: Auflageprojekt §13 StrG zHd. Abteilung Bau und Liegenschaften.
- September 2022: Baukommission, Gemeinderatsbeschluss für §13 StrG, Auflageverfahren.
- September 2022: §13 StrG, öffentliche Auflage zur Stellungnahme.
- Oktober 2022: ggf. Überarbeitung Projekt, §§16, 17 StrG, Auflage und Einspracheverfahren.
- Dezember 2022: §§15, 18 StrG, Projektfestsetzung.

Die Realisierung der geplanten Massnahmen ist in zwei Etappen vorgesehen. Die Abgrenzung der Etappen ist in der Projektsituation ersichtlich. Die erste Etappe kann nach der Projektfestsetzung ca. 2023 durch die Neue Baugenossenschaft Rüti (NBR) realisiert werden. Die Ausführung der zweiten Etappe durch die Gemeinde erfolgt nach dem Neubau der NBR ca. 2026.

Grund und Recht

Zur Umsetzung des Bauvorhabens ist kein Landerwerb notwendig. Die Strassengrenzen bleiben analog heute bestehen.

Baukosten

Die gesamten Baukosten belaufen sich auf ca. CHF 1'750'000.00 inkl. 7.7% MwSt. Sie werden einerseits in zwei Etappen und andererseits zwischen der Gemeinde und der Neuen Baugenossenschaft Rüti (NBR) aufgeteilt. Die Gemeinde trägt die Kosten für die Strassensanierung (Total ca. CHF 865'000.00), die Baugenossenschaft diejenige der Gestaltungselemente der Begegnungszone (Total ca. CHF 885'000.00).

1. Etappe (ca. 2023)

Bauherr	Bauteil	ca. Fr. exkl. MWST	ca. Fr. inkl. MWST
Gemeinde			
	Strassensanierung (gebundene Ausgaben)	55'710.30	60'000.00
Neue Baugenossenschaft Rüti (NBR)			
	Elemente der Begegnungszone	236'768.80	255'000.00
Total Kosten 1. Etappe		292'479.10	315'000.00

2. Etappe (ca. 2026)

Bauherr	Bauteil	ca. Fr. exkl. MWST	ca. Fr. inkl. MWST
Gemeinde			
	Strassensanierung (gebundene Ausgaben)	571'030.65	615'000.00
	Strassensanierung (nicht gebundene Ausgaben)	176'415.95	190'000.00
Neue Baugenossenschaft Rüti (NBR)			
	Elemente der Begegnungszone	584'958.20	630'000.00
Total Kosten 2. Etappe		1'332'404.80	1'435'000.00

Total Kosten	1'624'883.90	1'750'000.00
---------------------	---------------------	---------------------

(Preisstand: August 2022, Genauigkeit +/- 20 %)

Nicht Bestandteil des Projektes sind:

- Betrachtung des Gewässers und Gewässerraums
- Erschliessung des Neubaus
- Drittprojekte wie Werkleitungen

Beschluss

1. Das Auflageprojekt des Ingenieurbüros Schulthess + Dolder AG, Rüti (per 1. September 2022 Geoinfra Ingenieure AG) vom 31. August 2022 für die Erneuerung und Ausbau zur Begegnungszone der Weierstrasse wird genehmigt und gemäss § 13 Strassengesetz zur öffentlichen Auflage verabschiedet.
2. Die Abteilung Bau wird beauftragt, das Auflageprojekt nach § 13 StrG zur Mitwirkung der Bevölkerung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
- Neue Baugenossenschaft Rüti, Weierstrasse 34, 8630 Rüti
 - Geoinfra Ingenieure AG, Eichwiesstrasse 2, 8630 Rüti
 - Ressortvorsteher Bau
 - Ressortvorsteherin Sicherheit
 - Abteilung Bau
 - Abteilung Sicherheit
 - Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (zur Kenntnisnahme)
 - Internet «Weierstrasse - Erneuerung und Ausbau zur Begegnungszone - Auflageprojekt § 13 StrG - Genehmigung»
 - Archiv

Versand: 13. September 2022

Gemeinderat Rüti



Thomas Ziltener
Gemeindeschreiber